

Finanzamt

Steuernummer
Identifikationsnummer

Steuerbescheid für 20_____
über Einkommensteuer
– Solidaritätszuschlag –

für erweitert beschränkt steuerpflichtige Personen
i. S. d. § 2 AStG

für

A. Abrechnung und Zahlungsaufforderung – siehe gesonderte Abrechnung –

B. Vorauszahlungen

(Enthält dieser Abschnitt keine Eintragungen, so sind die bisher festgesetzten Vorauszahlungen weiter zu entrichten.)

Als Vorauszahlungen sind zu entrichten:

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20_____ 1) je
ab 20_____ :
am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember bis zu einer Neufestsetzung vierteljährlich je

Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag
€	€

C. Berechnung und Festsetzung der Einkommensteuer

Es sind eingetragen in

- Spalte I: Einkünfte i. S. d. § 49 EStG, das sind die der **allgemeinen beschränkten Steuerpflicht** unterliegenden Einkünfte (einschließlich der Einkünfte, bei denen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten ist, und der nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten Einkünfte).
- Spalte II: Einkünfte, die über die in Spalte I angegebenen Einkünfte hinaus der **erweitert beschränkten Steuerpflicht** nach §§ 2, 5 AStG unterliegen (einschließlich der nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten Einkünfte).
- Spalte III: Alle weiteren – insbesondere die **ausländischen – Einkünfte** (einschließlich der nach Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 5 EStG freigestellten Einkünfte).

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich Veräußerungsgewinne

Einkünfte aus Gewerbebetrieb einschließlich Veräußerungsgewinne und einschließlich dem Einkommen der Organgesellschaften (§§ 14 bis 19 KStG)

Davon: Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG _____ €.

Zurechnungsbetrag von zwischengeschalteten Gesellschaften nach § 5 AStG

Einkünfte aus selbständiger Arbeit einschließlich Veräußerungsgewinne

Davon: Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG _____ €.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen

a) **Einnahmen** i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG

aa) Einnahmen, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben

bb) Bei Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG: Einnahmen, die dem Steuerabzug unterlegen haben

cc) Bei Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG: Einnahmen, für die der Antrag gestellt wird

b) **Einnahmen** i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG)

c) **Sonstige Einnahmen aus Kapitalvermögen**, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat (z. B. Zinsen aus Spar- und anderen Guthaben), soweit es sich nicht um ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d Nr. 6 EStG handelt

d) **Übrige Einnahmen aus Kapitalvermögen**, die nicht unter a) bis c) fallen (einschließlich Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren) und die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen würden

e) **Werbungskosten** in Fällen des § 32d Abs. 2 EStG

f) In Anspruch genommener **Sparer-Pauschbetrag**, der auf die **nicht** erklärten Kapitalerträge entfällt (höchstens Betrag lt. § 20 Abs. 9 EStG)

Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Übertrag

I	II	III	
€	€	€	
			37
			38
			39
			40
			41
			42
			43
			46
			47
			48
			49
			50
			51
			52
			53
			54

1) Das Nichtzutreffende ist gestrichen.

	I	II	III	Zeile
	€	€	€	
Übertrag				
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung				55
Sonstige Einkünfte				56
Zusammen				57
Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei	-	-	_____	58
Verbleiben	=	=	=	59
Summe der Einkünfte				65
Altersentlastungsbetrag für vor dem 2.1. _____ Geborene (§ 24a EStG)	-	-	-	66/67/68
Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	-		-	69
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Lohnsteuer unterliegen haben	-	_____	_____	70
Verbleiben	=	=	=	71

		€	
Gesamtbetrag der Einkünfte (Summe aus Zeile 71 Spalten I und II)			72
Verlustabzug nach § 10d EStG	€		128
Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind	+		130
abziehbare Vorsorgeaufwendungen	+		133
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (§ 10g EStG)	+		134
Summe der Sonderausgaben		-	134a
Summe der Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)		+	135
Einkommen / Zu versteuerndes Einkommen			136
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf Antrag unterliegende Einkünfte		-	139
oder einem ermäßigten Steuersatz unterliegende Einkünfte nach Zeile 422 Spalte 1		-	140
	Zwischensumme		141
Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)	€		142
Betrag lt. Zeile 43 (abzüglich der in den Zeilen 58 und 70 enthaltenen Beträge)			143
abzüglich Betrag lt. Zeile 133	-		144
Differenz (zu übertragen in 2. Vorspalte, höchstens Grundfreibetrag [§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG] nicht negativ)		-	145
Hinzurechnung des Grundfreibetrags (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG)	=	+	146
Maßgebender Betrag für die Anwendung des Tarifs , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG		=	147
Einkünfte mit Steuersatzbegrenzung nach Doppelbesteuerungsabkommen		-	148
			149
Anzuwendender Steuersatz			
Betrag lt. Zeile 141 bzw. 149 (wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und/oder andere Einkünfte bezogen werden)			161
Beträge lt. Zeilen 70 und 148		+	162
Beträge lt. Zeile 71 Spalte III		+	163
	€		
In Zeile 163 enthaltene Veräußerungsgewinne i. S. d. §§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG			164
⁴ / ₅ des Betrags in Zeile 164		-	165
Beträge lt. Zeile 58 Spalten I und II		+	166
	Zusammen		167
Steuer lt. Grundtarif für den Betrag von Zeile 167 = _____ €			168
ergibt einen Steuersatz i. H. v. _____ %			169
<input type="checkbox"/> bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 141 oder			171
<input type="checkbox"/> bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 149			174/180
<input type="checkbox"/> Dazu: Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG		+	199/208
<input type="checkbox"/> Dazu: Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG		+	217
<input type="checkbox"/> Dazu: lt. Sonderberechnung in Abschnitt E (s. Zeile 422 Spalte 3)		+	218
Tarifliche Einkommensteuer			219

Bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht mindestens zu entrichtende Steuer

	€	Zeile
Betrag lt. Zeile 71 Spalte I		220
<i>Davon ab:</i>		
In dem Betrag in Zeile 220 enthaltene Einkünfte, wenn die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen dem Steuerabzug unterliegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG):	€	
Einkünfte nach § 50a Abs. 1 EStG	-	221
	Verbleiben	222
<i>Davon ab:</i>		
Verlustabzug nach § 10d EStG		223
Summe der Sonderausgaben (einschließlich Steuervergünstigungen nach § 10g EStG)	-	224
Summe der Erstattungsüberhänge aus Zeile 135 (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)	+	225
	Einkommen / Zu versteuerndes Einkommen	226
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf Antrag unterliegende Einkünfte	▶-	226a
oder einem ermäßigten Steuersatz nach Zeile 422 Spalte 1 unterliegende Einkünfte	-	226b
	Zwischensumme	226c
	€	
Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)		226d
	€	
Betrag lt. Zeile 43 (abzüglich der in den Zeilen 58 und 70 enthaltenen Beträge)		226e
abzüglich Betrag lt. Zeile 133	-	226f
Differenz (zu übertragen in 2. Vorspalte, höchstens Grundfreibetrag [§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG] nicht negativ)	▶-	226g
Hinzurechnung des Grundfreibetrags (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG)	=	226h
Maßgebender Betrag für die Anwendung des Tarifs , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG	=	226i
Einkünfte mit Steuersatzbegrenzung nach Doppelbesteuerungsabkommen	-	226j
		226k
Steuern		
<input type="checkbox"/> bei Besteuerung nach dem Tarif		227/231/ 233+236
	€	
<input type="checkbox"/> bei Anwendung des Progressionsvorbehalts		237
Lohn- / Entgeltersatzleistungen	+	238
Übrige Beträge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	+	239
Außerordentliche ausländische Einkünfte zu einem Fünftel	+	241
	ergibt =	242
Steuer lt. Grundtarif		243
ergibt Steuersatz in Prozent		244
Betrag lt. Zeile 237		245
	ergibt =	247/253
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG	+	277/288
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG	+	300
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> lt. Sonderberechnung in Abschnitt E (s. Zeile 422 Spalte 3)	+	301
	Zusammen	302
<i>Soweit Einnahmen dem Steuerabzug unterliegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG)</i>		
Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 1 EStG	+	303
	Zusammen	304

		€	€	Zeile
		1	2	
Maßgebender Steuerbetrag				
Übernommen aus Zeile 219				305
Übernommen aus Zeile 304				306
Minderungsbetrag nach Nummer 11 Abs. 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA-Belgien		-	-	307
Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 EStG, § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG		-	-	308
<i>Davon ab:</i>				
Steuerermäßigung nach § 35 EStG		-	-	321
Verbleiben				322
Ermäßigung nach § 34f Abs. 2 EStG		-	-	323
Ermäßigung nach § 34g EStG für Spenden und Beiträge an				
- politische Parteien (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)		-	-	324
- unabhängige Wählervereinigungen (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)		-	-	325
Verbleiben				326
Ermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG		€	€	
- für den laufenden VZ				327
- Betrag lt. Zeile 326				328
Abziehen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 327 oder 328		-	-	329
Verbleiben				330
Rücktrag nach VZ - 2, VZ - 1 (Zeile 327 abzüglich Zeile 328, nicht negativ)		€	€	331
- Rücktrag aus VZ + 1 und VZ + 2, höchstens Betrag lt. Zeile 330		-	-	332
- Vortrag aus VZ - 1, höchstens Betrag lt. Zeile 330 abzüglich Zeile 332		-	-	333
Verbleiben				334
Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)		-	-	335
Steuern nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG		+/-	+/-	342
<i>Dazu:</i> Einbehaltene Lohnsteuer (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)		+	+	343
Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz		+	+	344
<i>Davon ab:</i> Schweizerische Steuer nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz		-	-	345
Italienische Steuer nach Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien		-	-	346
Nach Artikel _____ des DBA-_____ zusätzlich anrechenbare Steuer		-	-	347
Gegenüberzustellende Steuerbeträge				348
			€	
Aufgrund der Vergleichsberechnung nach § 2 Abs. 6 AStG gegenüberzustellender Betrag				349
			€	
Maßgebende festgesetzte Einkommensteuer				
Übernommen ist der Betrag aus Zeile 348 Spalte 1 oder - wenn niedriger - der Betrag aus Zeile 349, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 348 Spalte 2				351
Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge		€		
a) Lohnsteuer				352
b) Kapitalertragsteuer		+		353
c) Ausländische Steuern nach der Zinsinformationsverordnung		+		354
d) Steuerabzug i. S. d. § 50a EStG		+	-	355
In den Fällen des § 5 AStG (wenn der Betrag lt. Zeile 351 von Zeile 348 Spalte 1 übernommen worden ist):				
a) deutsche Körperschaftsteuer		-		356
b) deutsche Steuerabzugsbeträge		-		357
Verbleibende Einkommensteuer - Überzahlung in Rot -				358
Zuschlag wegen <input type="checkbox"/> verspäteter Abgabe <input type="checkbox"/> Nichtabgabe der Steuererklärung nach § 152 AO (_____ % des Betrags in Zeile 351)				359
Vorauszahlungen				
Jahresvorauszahlungssoll (nach Abzug voraussichtlicher Steuerabzugsbeträge)				360
Bisher fällige Vorauszahlungen		-		361
Restbetrag (ist aufgeteilt auf die restlichen Vorauszahlungstermine des Kalenderjahrs - vgl. Abschnitt B -)				362

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der **Einspruch** gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten **Finanzamt** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung **mittels Einschreiben** durch Übergabe **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung **mit** Zustellungsurkunde oder **mittels Einschreiben mit Rückschein** oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Übermittlung durch die Post **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Bekanntgabe mit Ablauf eines Monats nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Soweit das Finanzamt diesem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Feststellungsbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

